

Die Gemeindefrage in unserer Zeit

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **26 (1898)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zulassung des Mitgenusses Anderer zu demselben die Zustimmung aller Korporationsgenossen notwendig, und demnach der Beschluß des einen Teils der Korporationsgenossen vom 11. Juni 1840 nicht gültig.

2. Es haben die Beklagten, Hauptmann Hohl und Richter Jakob Hohl von Wolfhalden, Namens der neuen Verwaltung des dortigen Gemeinteilgutes die Prozeßkosten zu bezahlen.
3. Es seien die von den Klägern, Jakob Tobler, Hans Jakob Hohl, Bartholome Hohl, Johs. Hohl, mit Beistand von seinem Sohn, J. Jakob Hohl und J. U. Schwalb von Wolfhalden, gegen die Vorsteherchaft sowohl, als gegen Hauptmann Hohl angebrachten Klagen bei dem verfassungsmäßigen Richter, d. h. bei dem Kleinen Räte anzubringen."

Auf der Grundlage dieses Spruches, der angenommen wurde, hat sich nun seit 1841 die Angelegenheit in meist friedlicher Weise bis zu ihrem gegenwärtigen Stande entwickelt. Eine kurze Uebersicht über die wesentlichsten Beschlüsse in der Sache im letzten halben Jahrhundert möge den Schluß dieser Arbeit bilden.

III. Die Gemeinteilfrage in unserer Zeit.

1841 — 1898.

Nachdem das Gutachten vom 10. März 1841 geprüft war, fand am Montag den 17. Mai 1841 die ungewöhnlich stark besuchte Genossenversammlung statt. Die Emporkirche war „gepropft voll“ von Zuhörern von nah und fern. An dieser Versammlung wurde nach langem Kampfe, der aber die Schranken der Ordnung nicht überschritt, mit 133 gegen 85 Stimmen beschlossen, daß die Neubürger gegen den von ihnen zugesagten Beitrag von ungefähr 2000 fl. als Teilhaber des Gemeinteilgutes aufgenommen sein sollen¹⁾. Ueber die Be-

¹⁾ Appenzeller Zeitung 1841, Nr. 41.

stimmung des Kapitals wurde festgesetzt, daß dasselbe „zu einem eigenen, unantastbaren, wohlthätigen und gemeinnützigen Fond gebildet werde, welcher besonders verwaltet und worüber alle Jahre eigene Rechnung abgelegt werden muß.“

Am 16. Januar 1842 wurde durch die Bürgerversammlung in Betreff der Verwendung der Zinse des Gemeinteilkapitals einstimmig beschlossen, die Zinse vom Gemeinteilvermögen, d. h. vom Gemeinteilkapital und vom Kapital der freiwilligen Beiträge, zum Kapital zu schlagen und in Zeiten der Not jene vom herangewachsenen Kapital für Dürftige und Arme zu verwenden. So wurde denn am 8. Nov. 1846 eine Einladung erlassen an alle armen und dürftigen Wolfthalder in und außer der Gemeinde, welche ihre drückende Lage durch Annehmen von Gaben etwelchermaßen zu erleichtern wünschen, sich hiefür bei dem Präsidenten der Verwaltung, Hrn. Dr. Tobler im Hasli, binnen 14 Tagen anzumelden. Die Verwaltung werde gemeinschaftlich mit der Armenkommission von den sich Meldenden die würdigsten und bedürftigsten auswählen. Auswärts wohnende arme Gemeindsgenossen aber, die von dieser Maßnahme keine Kenntnis haben, mögen durch die Armenkommission der Verwaltung zur Unterstützung empfohlen werden. Die Gaben werden laut Beschluß der Verwaltung am 11. Dez. d. J. blos in Lebensmitteln, nämlich Mehl, Muesmehl, Gerste, Mais, Türkenmehl und Semmel verabreicht. Am 29. Januar und 26. Februar 1847 kamen dann die aus einem Jahreszins erkauften Lebensmittel von 12 Uhr Mittags an zur Verteilung. Die Bürgerversammlung vom Jahre 1855 beschloß ebenfalls, wenn auch nur mit wenigen Händen Mehrheit, wieder einen Jahreszins vom Gemeinteilkapital zur Unterstützung der dürftigen und armen Gemeindegenossen zu verwenden und zwar diesmal an Geld, wobei sämtliche Bedürftige in drei Klassen eingeteilt wurden:

Die 1. Klasse, 27 Arme à Fr. 16	. . .	Fr. 432. —
„ 2. „ 86 „ „ „ 12	. . .	„ 1032. —
„ 3. „ 40 „ „ „ 8	. . .	„ 320. —
		Fr. 1784. —

An der Bürgerversammlung vom 15. November 1858 wurde mit großer Mehrheit beschlossen, daß acht Jahrzinsen vom Gemeintheilkapital zur Gründung einer Waisenanstalt verwendet werden dürfen. Dieser Beschluß entsprach nicht dem Wortlaute der an der Bürgerversammlung von 1842 aufgestellten Verfügungsweise über die Zinsen des Gemeintheilkapitals.

Die Bürgerversammlung vom Jahre 1867 hob den Bürgerkirchhöribeschuß vom 9. Sept. 1773 auf, nach welchem die „Loosung, so auf einen jeden Teil fällt, zu allen Zeiten ein unablöslisches Gemeingut sein, heißen und verzinset werden und in allen Fällen, die Vorrecht haben, anderst aber kein Schick seine Gültigkeit haben soll,“ und erteilte der Verwaltung des Gemeintheilkapitals die Befugnis, je nach ihrem Ermessen von den Besitzern der betreffenden Unterpfänder die Stöcke abzahlen zu lassen.“

Im Jahre 1890 stellte die Lesegesellschaft Dorf das Gesuch, es möchte die Verwaltung der nächsten Bürgerversammlung den Antrag vorlegen, daß der größere Teil der Zinsen des Bürgerfonds wenigstens für die nächsten Jahre in die laufende Kasse der Einwohnergemeinde falle. Die Verwaltung wies dies Gesuch ab, da keine zwingende Nothwendigkeit dazu vorliege, die Noth größer gewesen sei zur Zeit, da man 30 ‰ Steuern bezahlte, als jetzt mit 25 ‰, und auch größer werde, wenn die Seidenweberei stocken sollte. Im gleichen Jahre wurde der Ankauf der Bärlocher'schen Liegenschaft im Wüschbach aus den Zinsen des Gemeintheilstockes, der ursprünglichen Bestimmung wieder nicht ganz entsprechend, von der Bürgerversammlung beschlossen, unter selbstverständlicher Entgegennahme des spätern Häuserlöses. Die Verwaltung empfahl der Bürgerversammlung die obige Verwendung der Zinsen mit der Begründung,

daß die Einwohnergemeinde das Defizit in den Anstalten und der Armenpflege zu decken habe und daß die Beiträge des Landes an's Schulwesen immer nicht groß seien, so lange der Bürgergutszins nicht verwendet werde, und daß ferner der Erwerb des Bürgerrechtes gesetzlich sehr erleichtert worden sei.

Am 12. November 1893 endlich brachte die Lesegesellschaft Sonder in Anregung: „die jährlichen Zinse des Gemeindestockgutes ganz oder teilweise der Kasse der Einwohnergemeinde zuzuwenden, um so das Steuerverhältnis erträglicher zu machen.“ Diese Petition von 18 Unterzeichnern wurde im Wesentlichen angenommen, doch wiederum der Verwaltung beantragt, „dies nur probeweise für 5 Jahre zu tun.“ Die Bürgerversammlung von 1893 faßte sodann den Beschluß, es seien für die nächsten 5 Jahre der Gemeindefasse zu Armenzwecken aus dem Zinserträgnis je 5000 Fr. zu verabreichen. Dieser fixirte Betrag übersteigt aber den jährlichen Zinsertrag, so daß die Kapitalkasse einen Rückschlag aufweist. Der letztere wurde durch den Beschluß der Bürgerversammlung vom Jahre 1896 noch um 8000 Fr. erhöht, indem man beschloß, daß diese Summe dem Stipendienfond abzutreten sei, der in Anbetracht der jährlich wachsenden Anforderungen, welche an ihn gestellt werden behufs Unterstützung bedürftiger Schüler, Lehrlinge u. s. f. an verfügbarem Kapital gänzlich entblößt sei. So handelte die Bürgerversammlung wiederholt den ursprünglichen Bestimmungen über das Gemeinteilkapital und seine Zinsen nicht entsprechend.

Nach der appenzellischen Kantonalverfassung von 1877 darf nach Art. 41 kein Bürgernutzen mehr ausgeteilt werden, so lange in einer Gemeinde Steuern für Gemeindezwecke bezogen werden. Bis zu dieser Zeit erhielt jeder verheiratete Bürger in Luzernberg und Heiden jährlich 5 Fr. Von den ledigen Bürgern erhielt in Luzernberg nur derjenige den Anteil, der die Liegenschaft seines verstorbenen Vaters besaß. Alle Nugberechtigten mußten aber in einer der drei Gemeinden

Wolfshalden, Heiden oder Luzenberg wohnen. Die Bürgerversammlung von Luzenberg verschmolz durch den Beschluß vom 28. Oktober 1877 das Gemeinteilgutkapital, oder wie es dort hieß: den „Allmendamtssfond“ im Betrage von 28,658 Fr. 56 Rp. mit dem „Armen- und Polizeiamt“.

In Heiden wurde der seit 1877 angesammelte Zins des Stockgutes am 31. Dez. 1896 im Betrage von 82,438 Fr. 63 Rp. „zur Unterstützung von armen Gemeindegürgern in Fällen verwendet, wo die öffentliche und freiwillige Armenpflege nicht hinreicht.“ In Wolfshalden wurde er, wie wir gesehen haben, kapitalisiert und nur ausnahmsweise wurden die Zinsen des Kapitals zu Unterstützungen oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, und so betrug das Gemeinteilgut am 31. Dez. 1896 122,467 Fr. 55 Rp.

Wie wird nun die nächste Bürgerversammlung von 1898 über Nutzung oder Verwendung des Gemeinteilkapitales endgültig entscheiden? Ein kurzer Ueberblick über die Gestaltung der Gemeindeeinrichtungen in der Schweiz von der Begründung der helvetischen Republik (1798) bis zur Gegenwart (nach Prof. v. Wyß) wird vielleicht für die Beantwortung dieser Frage von Nutzen sein¹⁾.

„Die neubegründete helvetische eine und unteilbare Republik erließ für die ganze Schweiz, Städte und Dörfer, ebenes Land und Gebirge ein einheitliches, gleichförmiges Gemeinde-

¹⁾ Wyß, a. a. O., S. 136 ff.

Schließlich auch Appenzeller Zeitung 1837, Nr. 71, S. 282: „Offener Brief an die alten und neuen Genossen der Gemeinde Wolfshalden, von J. H. Tobler (von Wolfshalden), Alt-Landsfähnrich in Speicher, und Hohl, Alt-Landschreiber, von Wolfshalden.

1837, Nr. 73, S. 290: „Offene Antwort eines alten Bürgers (Johannes Hohl) von Wolfshalden, auf obigen Brief.

1837, Nr. 76, S. 398: „Noch ein offenes Wort eines Wolfshalders an die Gemeindegengenossen in Wolfshalden (Joh. Ulrich Sturzenegger, Schullehrer in Rehetobel) betreffend des dortigen Allmeingutes (!), welcher ein Freund gemeinnützigen Sinnes ist, und dem bis zur Zeit des Artikels in Nr. 71 dieses Blattes die ganze Sache fremd und unwissend war.“

gesetz, das, auf neue Grundsätze basirt, die engen Schranken der bisherigen Einrichtungen beseitigen wollte, was stürmische Aufregung hervorrief. Man hätte gerne mit der geschichtlichen Vergangenheit gänzlich gebrochen und nur der Vernunft folgend nach allgemein gültigen, für jedes Land gleich passenden Prinzipien das neue Gebäude aufgeführt.

Den bisherigen Bürgerschaften verbleibt Eigentum und Verwaltung ihrer Güter durch die Bürgerversammlung und eine besondere Vorsteherchaft, die ganze öffentliche, zugleich bedeutend ausgedehnte Wirksamkeit der Gemeinde dagegen soll an die Einwohnergemeinde, zu der alle in der Gemeinde seit fünf Jahren niedergelassenen helvetischen Bürger mit Aktivbürgerrecht gehören, fallen. Außer den Privatnutzungen bleibt auch die Armenunterstützung Sache der Bürgergemeinde. In das bestehende Recht noch tiefer eingreifend war die Oeffnung des Gemeindebürgerrechtes für jeden helvetischen Bürger, der eine bestimmte, zum Voraus mit Rücksicht auf den Betrag der Gemeindegüter festgesetzte Summe bezahlt und seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt und die Gestattung völliger Freiheit der Niederlassung. Jedem helvetischen Staatsbürger wurde das Recht eingeräumt, ungehindert an jedem Orte ohne sogenanntes Einzugs- und Eintrittsrecht seinen Erwerb zu suchen und zu betreiben, sich niederzulassen und einzukaufen.

Das helvetische Staatsbürgerrecht konnte bestehen ohne Gemeindebürgerrecht und war sehr leicht zu erlangen. Der erzwingbare Einkauf in das Gemeindebürgerrecht mußte jedoch durch das Gesetz vom 8. Oktober 1800 wieder zurückgenommen werden. Mit Rücksicht auf die besonderen, zu Privatrechten gewordenen Nutzungsrechte am Gemeinland wurde nichts wesentlich Neues festgestellt. Wohl aber wurde die Bürgergemeinde nun allgemein bloß auf Grundlage des persönlichen Bürgerrechtes, nicht mehr der Gerechtigkeiten und besonderer Nutzungsrechte, organisirt und eine Ausscheidung der Genossenschaft der Inhaber derselben aus der Bürgerschaft wurde hiedurch,

wenn auch in der Regel noch nicht völlig durchgeführt, doch sehr gefördert.

Nach Aufhebung der helvetischen Gesetze brachte die Mediationsverfassung vom Jahre 1803, ohne die wirklichen Bedürfnisse der neuen Zeit zu mißkennen, wieder eine Annäherung an die früheren Zustände. Die Kantone erhielten zwar ihre Selbständigkeit wieder und den ehemals regierenden Städten wurden wieder Vorrechte in der Verfassung zugeteilt; aber auf diesen Grundlagen wurde doch wenigstens im ebenen Lande ein im Wesentlichen neuer Bau aufgeführt. Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurden ohne Rücksicht auf die ehemaligen Herrschaften gleichförmig für den ganzen Kanton organisiert. Den Gemeinden wird in der Regel neben der Verwaltung ihrer Güter die Sorge für Straßen, Brunnen u. s. w., die örtliche Polizei, die Armenpflege zugewiesen. So behält die öffentliche Seite der Gemeinden ihre unter der Einheitsregierung ausgedehnte Wirksamkeit; die privatrechtlichen Nutzungen der Einzelnen treten vor dieser öffentlichen Seite immer mehr in den Hintergrund zurück und eine teilweise Ablösung derselben von der Gemeinde bereitet sich vor.

Die Restauration des Jahres 1814 übte auf das Gemeinwesen nur in einigen Beziehungen Einfluß aus. Hier und da wurde der Regierung ein Recht des Anteils an der Wahl des Gemeindepräsidenten oder Gemeindevorstandes vorbehalten oder das bereits vorhandene verstärkt.

Die Rechte der Ansäßen wurden zuweilen beschränkt, in den Gebirgsgegenden die Weisäßen wieder mehr zurückgesetzt, und besonders an Bedeutung war, daß der Bundesvertrag von 1815 die durch die Vermittlungsakte den Schweizerbürgern garantierte freie Niederlassung nicht mehr aufnahm.

Von eingreifender Bedeutung wurde dagegen der Umschwung, den das Jahr 1830 für die meisten Kantone brachte. In den meisten Kantonen, wenigstens des ebenen Landes, kamen nun neue Gemeindegesetze mit früher nicht ge-

kannter Vollständigkeit und Ausführlichkeit zu Stande. In einigen Kantonen, so Bern, Luzern, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Genf, werden Einwohnergemeinden gegründet, die neben den Gemeindebürgern auch niedergelassene Schweizerbürger oder doch Bürger des eigenen Kantons mit umfassen, meist indeß ohne wenigstens mit Bezug auf die Gemeindebehörden den Dualismus der helvetischen Gesetze einzuführen.

Die Bundesverfassung von 1848 erhielt für die Gemeinden vornehmlich Bedeutung durch die Gewährleistung freier Niederlassung für alle Schweizer, die einer der christlichen Konfessionen angehören, und die Bestimmung, daß die niedergelassenen Schweizer in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte gleich den Bürgern des Niederlassungskantons ausüben können. Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und Mitanteil an den Gemeinde- und Korporationsgütern hatten die Niedergelassenen nicht. Immerhin wurde eine bessere Stellung der Niedergelassenen in den Gemeinden besonders in den Gebirgskantonen durch diese Verfassung gefördert. Wichtig wurde auch das Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit vom 31. Dez. 1850, welches den Grundsatz notwendiger Verbindung des Kantons- und Schweizerbürgerrechtes mit einem Gemeindebürgerrecht noch bestimmter als früher aussprach und zugleich für vollständige Durchführung des Grundsatzes wirksame Bestimmungen traf.

Die weitere Entwicklung des Gemeindegewesens mußte aus naheliegenden Gründen dem Prinzipie der Einwohnergemeinden im Gegensatz gegen bloße Bürgergemeinden immer günstiger werden. Je mehr die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen hatten, sich ausdehnten und mehrten, desto notwendiger wurde der Bezug von Steuern, für welche auch die Niedergelassenen herbeigezogen wurden, und es mußte nun als entschiedenes Gebot der Billigkeit erscheinen, dem Zahlenden auch Anteil an den die Steuern beschlagenden Versammlungen und Beschlüssen zu gewähren. Dazu kam die in

starkem Maße zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung, welche in vielen Gemeinden einen immer größer werdenden Teil der Einwohner der Gemeinde als Niedergelassene bestehen ließ, während die Zahl der Gemeindebürger durch Auswanderung in andere Gemeinden und Kantone sich minderte.

Die öffentlichen Funktionen der Gemeinde nun bloß den Gemeindebürgern zu übertragen und die zahlreichen niedergelassenen Aktivbürger, die möglicherweise zum Teil durch längeren Aufenthalt in der Gemeinde sich eingelebt haben, davon auszuschließen, mußte zunehmend als Widerspruch mit den sonst allen Schweizerbürgern zukommenden politischen Rechten erscheinen. Nach dem tief eingreifenden Entscheide, den die revidirte Bundesverfassung von 1874 für die ganze Schweiz traf, wurde in Art. 43 bestimmt, daß der niedergelassene Schweizerbürger nach 3 Monaten an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und auch der Gemeindebürger, mit Ausnahme jedoch des Mitanteils an Bürger- und Korporationsgütern und des Stimmrechts in rein bürgerlichen Angelegenheiten, falls die Kantonalgesetzgebung nicht auch hierin etwas anderes bestimmt, genießen soll. Es soll also das Stimmrecht des Niedergelassenen auch auf alle Gemeindeangelegenheiten, so weit sie nicht rein bürgerlicher Natur sind, sich erstrecken.

Damit wurden alle Kantone, die nicht bereits den Niedergelassenen dieses Recht erteilt hatten, zur Aenderung ihrer Gesetze genötigt, und es wurden daher in den nächsten Jahren in vielen Kantonen neue Gemeindegesetze erlassen, welche Einwohnergemeinden zur Grundlage machten neben für rein bürgerliche Angelegenheiten noch bestehende Bürgergemeinden mit getrennter oder einheitlicher Vorsteherchaft. Neben den besonders in den Gebirgsgegenden noch wichtigen Bürgernutzungen gelten in der Regel Armensorge und Vormundschaft noch als bürgerliche Angelegenheiten (im Kanton Appenzell A. Rh. ist dies Sache der Gemeinden). So wird das Bürgerrecht immer mehr zu einer bloß noch privatrechtlichen Institution, so daß

die Inhaber der Nutzungsrechte als solche nun eine bloße Privatkorporation bilden, die in der Gemeindeverfassung keine besonderen Rechte mehr besitzt.

Bei diesem notwendigen Gange der Entwicklung war das Erste die Aufhebung der Verbindung der Nutzungsrechte mit dem ausschließlichen Stimmrecht in der Gemeinde, der Verlust des Dorfregimentes für die Inhaber der erstern. Das Bürgerrecht, nicht mehr der Besitz einer Gerechtigkeit, war nun für das Stimmrecht entscheidend. Korporationen, die nicht nach Teilrechten, sondern rein persönlich organisiert sind, haben als juristische Personen zu gelten, wobei das Recht dem Ganzen als einem einheitlichen Subjekte zugeschrieben wird. Die Versammlung der Korporationsgenossen kann durch allgemeine Anordnung die Art und Weise, die Bedingungen und den Umfang der Nutzungen abändern, und ist nur insofern wie jede juristische Person beschränkt, daß sie nicht beliebig unter Verletzung der allgemeinen Statuten und Grundsätze Einzelne ausschließen und verkürzen kann.

Der Abschließung besonderer Nutzungsrechte folgte als zweite Entwicklungsstufe das Gemeindebürgerrecht. Auf der einen Seite ist es gerade in neuerer Zeit zum Teil durch direkten Einfluß der Bundesgesetze vollständiger zur Durchführung gekommen, als dies vorher jemals der Fall gewesen ist. Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürger sind unzertrennlicher als je miteinander verbunden. Die Ausnahmen, die sich früher fanden, Landsassen mit Kantons-, aber ohne Gemeindebürgerrecht, Gemeindebürger ohne Landrecht, zugehörige Beisassen ohne volle politische und Gemeinderechte, Heimatlose ohne alle Berechtigung, sind als Widersprüche mit den klar und bestimmt ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen des eidgenössischen Rechtes immer mehr verschwunden. Zu gleicher Zeit aber hat der innere Kern des Gemeindebürgerrechtes von Tag zu Tag mehr von seiner Wichtigkeit verloren. Noch besteht sein Wesen in dem Anteilsrecht an den nach Aussonderung

von Nutzungskorporationen bleibenden Gemeindegütern und bürgerlichen Gemeindestiftungen, in dem Recht auf Wohnsitz in der Gemeinde, einstweilen auch fast überall noch in dem Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde im Falle der Verarmung. Persönliche Nutzungen aus den Gemeindegütern können damit verbunden sein; aber infolge des in großem Umfang geschehenen Uebergangs des Ertrages der Gemeindegüter an die Einwohnergemeinden, sowie infolge des oft erklärten Grundsatzes, daß, so lange Steuern in der Gemeinde für Gemeindegewinne erhoben werden, keine Verteilung von Bürgernutzungen stattfinden soll, sind die letztern meist sehr zusammengeschmolzen. Die Grundlagen der Gemeindeverfassungen sind seit der revidirten Bundesverfassung von 1874, welche den Niedergelassenen auch in Gemeindeangelegenheiten Stimmrecht einräumte, viel gleichförmiger geworden, als dies früher der Fall gewesen ist. Ueberall bestehen nun Einwohnergemeinden, welche in öffentlichen Gemeindegewinnen Beschlüsse fassen und den Gemeinderat als leitende Behörde wählen, wobei in großen Gemeinden oft noch ein weiterer Ausschuß aus den Einwohnern dem Gemeinderat zur Seite treten kann. Rein bürgerliche Angelegenheiten, wie Aufnahme in das Bürgerrecht, Verwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter, Entscheid über Bürgernutzungen bleiben den an die Einwohnergemeinden sich oft anschließenden Bürgerversammlungen mit besonderer Vorsteherchaft oder auch dem Gemeinderat als leitender Behörde überlassen, wobei bestimmt sein kann, daß ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates aus Bürgern der Gemeinde bestehen muß." So weit von Wyß.

Zu dieser Darstellung der geschichtlich-rechtlichen Entwicklung des Gemeindegewinns ist schließlich noch zu bemerken, daß im Kanton Appenzell A. Rh. nach fünfjährigem Aufenthalte in einer Gemeinde jedem in Ehren und Rechten stehenden Kantonsbürger auf sein Ansuchen hin das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde unentgeltlich gegeben werden muß, das

Bürgerrecht mithin nicht mehr seine alte Bedeutung hat. Und was das Bürgergut anbetrifft, so haben die Bürger Wolfshaldens seit 1841 nur zweimal Gelegenheit genommen, die Zinsen des Gemeintheilkapitals den Bestimmungen von 1841 und 1842 gemäß zu verwenden. Mehrere Male dagegen haben wir gesehen, daß Zinse und Kapital in einer jenen Bestimmungen nicht entsprechenden Weise verwendet worden sind. Es dürfte daher wohl zeitgemäß sein und den Beschlüssen der Bürgerversammlungen der Jahre 1841 und 1842 am nächsten kommend, wenn von der Bürgerversammlung 1898 der Beschluß gefaßt würde, die Zinsen des Gemeintheilkapitals der Einwohnergemeinde, der Armenkasse, dauernd zuzuwenden, oder, wie Luzenberg, das Gemeintheilkapital dem Armengute einzuverleiben.
